

GRÜNE JUGEND Hamburg

Satzungen, Ordnungen und Statute

Stand: 15. Oktober 2011

Impressum

Herausgeberin:
GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH)
Burchardstraße 21
20095 Hamburg

Tel: (040) 399 252-0
Fax: (040) 399 252-99

Mail: info@gruenejugendhamburg.de
www.gruenejugendhamburg.de

V.i.S.d.P.: Maximilian Bierbaum

Eigendruck

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------|----|
| Impressum | 2 |
| Satzung..... | 5 |
| § 1 Name und Sitz | 5 |
| § 2 Aufgaben | 5 |
| § 3 Gliederung und Aufbau | 5 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 5 Finanzen | 7 |
| § 6 Mitgliedsbeitrag | 7 |
| § 7 Organe des Landesverbandes | 7 |
| § 8 Landesmitgliederversammlung | 7 |
| § 9 Vernetzungstreffen..... | 8 |
| § 10 Landesvorstand..... | 9 |
| § 11 Landesschiedsgericht..... | 10 |
| § 12 Wahlen/Abstimmungen | 10 |
| § 13 Allgemeine Bestimmungen | 11 |
| § 14 Auflösung | 11 |
| § 15 Schlussbestimmungen | 12 |
| Finanzordnung | 13 |
| § 1 Erstattung von Kosten | 13 |
| § 2 Mitgliedsbeiträge..... | 14 |
| Projektgruppenstatut | 16 |
| Präambel..... | 16 |
| Bestimmungen..... | 16 |
| Verpflegungsstatut..... | 17 |
| § 1 Grundsätzliches | 17 |
| § 2 Kostenübernahme..... | 17 |
| § 3 Andere Veranstaltungen..... | 17 |

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / Grün-Alternative Liste (GAL). Das genaue Binnenverhältnis regelt sich nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / Grün-Alternative Liste (GAL).
3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) ist Mitglied in der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) und Mitglied im Verein für politische Jugendbildung (VPJ) in der Freien und Hansestadt Hamburg.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und innerhalb der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
- politische Schulungen-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen zu vernetzen und zu unterstützen; besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppierungen gelegt werden;
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) besteht aus dem Landesvorstand und dessen Organen, sowie aus den Kreisverbänden und Stadtteilgruppen in der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit welche vorhanden sind.
2. Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) beantragen die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme im Landesverband.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die ihren Lebensmittelpunkt in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) bekennt. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) oder durch den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH).
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN / Grün-Alternative-Liste automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) schriftlich erklärt werden.
3. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
4. Der Verband ist offen für alle Menschen. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der Mutterpartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN oder einer anderen parteigebundenen

Jugendorganisation schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) aus. Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenwirkt, schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) ebenfalls aus.

5. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand bzw. dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) oder dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber_in schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann bei dem Schiedsgericht des nächsthöheren Gebietsverbandes Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
6. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) endet
 - mit der Vollendung des 28. Lebensjahres;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod.Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand bzw. Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) oder dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND zu erklären.
7. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, dass vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.
8. Fördermitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) bekennt und die Arbeit unterstützen will. Die Mindesthöhe des Beitrages beschließt die Landesmitgliederversammlung. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung angezeigt.

§ 5 Finanzen

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) ist in ihren Finanzen autonom.
2. Der Landesvorstand legt auf einer Landesmitgliederversammlung am Ende eines Jahres einen Haushaltsplan für das jeweils darauf folgende Jahr vor und stellt diesen zur Abstimmung. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen. Die Landesmitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit. Wird der Haushaltsplan abgelehnt, so muss der Landesvorstand diesen überarbeiten und auf einer schnellstmöglich einzuberufenden LMV erneut zur Abstimmung stellen. Der Haushaltsplan muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung zugänglich gewesen sein.
3. Näheres zu den Finanzen regelt die Finanzordnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
2. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, sind auf der Mitgliederversammlung

nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung;
- die Vernetzungstreffen;
- den Landesvorstand.

Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.

§ 8 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH). Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich. Per Mehrheitsbeschluss können Nichtmitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen verkürzt werden. 20% der Mitglieder sowie das Vernetzungstreffen können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.
3. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt im Regelfall schriftlich. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, auf eine schriftliche Einladung zu verzichten und stattdessen die Einladung per E-Mail zugestellt zu bekommen. Die Einladung per E-Mail bedarf der einmaligen schriftlichen Zustimmung (in Papierform).
4. Die Landesmitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
 - legt den Haushalt fest;
 - legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;
 - beschließt über eingebrachte Anträge;
 - wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte entgegen;
 - wählt die Delegierten für den Bundesausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband);
 - wählt die Delegierten für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL Hamburg;
 - beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsordnung, die Finanzordnung, das Projektgruppenstatut und das Verpflegungsstatut;
 - kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das Vernetzungstreffen überweisen.
5. Delegierte werden für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Die Posten der Delegierten sind quotiert zu besetzen.
6. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau beschließen die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu einer Stunde in Abwesenheit der männlichen Mitglieder.
7. Auf Antrag einer Frau wird in der Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem bestimmten Antrag ein Frauenvotum beschlossen.

§ 9 Vernetzungstreffen

1. Das Vernetzungstreffen ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen.
2. Zum Vernetzungstreffen werden alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH)

- eingeladen. Es findet regelmäßig statt.
3. Im Rahmen der Entscheidungen der Landesmitgliederversammlung hat das Vernetzungstreffen die Aufgaben, die laufende politische Arbeit zu organisieren und inhaltlich Richtungsentscheide zu treffen.
 4. Das Vernetzungstreffen kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung einberufen.
 5. Das Vernetzungstreffen (VT) entscheidet über die Einrichtung von Projektgruppen. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.
 6. Das Vernetzungstreffen (VT) kann zwei Vertrauenspersonen wählen. Mindestens eine Vertrauensperson muss weiblich sein und eine darf nicht dem Landesvorstand der GJHH angehören. Die Vertrauenspersonen werden halbjährig vom Vernetzungstreffen gewählt.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) setzt sich zusammen aus
 - zwei gleichberechtigten Sprecher_innen (ein Frauenplatz, ein offener Platz),
 - dem/der Landesschatzmeister_in
 - dem/der politischen Geschäftsführer_in
 - sowie zwei weiteren Beisitzer_innen
 Insgesamt muss der Landesvorstand quotiert besetzt sein. Wenn sich aber um einen Frauenplatz keine Frau bewirbt oder keine weibliche Kandidatin gewählt wird, muss ein Frauenforum stattfinden. Das Frauenforum kann mit 2/3-Mehrheit die Freigabe von offenen Plätzen für männliche Kandidaten beschließen.
2. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Position eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit statt.
3. Die Landesmitgliederversammlung wählt ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg zum/zur Frauen- und Genderpolitischen Sprecher_in. Diese_r hat, wenn sie/er nicht schon Mitglied des Landesvorstandes ist, den Status eines kooptierten Mitgliedes des Landesvorstandes.
4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und des Vernetzungstreffens der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH).
5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.
6. Der/Die Landesschatzmeister_in trägt die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der/Die Landesschatzmeister_in besitzt eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) und dem/der Landesschatzmeister_in des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL Hamburg. Der/die Landesschatzmeister_in vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband). Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den/die Rechnungsprüfer_in von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL Hamburg.
7. Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg (GJHH) schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.
8. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nur, wenn dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist.
9. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige Anzahl

kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben nur beratende Funktion und dienen der Vernetzung mit anderen grünen oder grünnahen Strukturen. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen.

Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein und dürfen das 30ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes.

Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand (E-LaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

10. Jede natürliche Person darf innerhalb des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg maximal zwei Amtsperioden dasselbe Amt inne haben. Ausgenommen ist eine Amtsperiode, die durch Nachwahl erlangt wurde.

§ 11 Landesschiedsgericht

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) besitzt kein eigenes Landesschiedsgericht. Eingangsstanz ist das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND.
2. Das Bundesschiedsgericht als Eingangsstanz kann angerufen werden für:
 - Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes;
 - Streitigkeiten zwischen den Landesorganen unter sich;
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes oder gegen einzelne Mitglieder;
 - die Entscheidung über Ausschlussanträge;
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft im Landesverband;
 - Auslegung der Satzung und Geschäftsordnung;
 - die Entscheidung über Anfechtung oder Nichtigkeitsanträgen von Wahlen.
3. Des Weiteren gilt die Bundesschiedsordnung, vor allem, aber nicht ausschließlich, für Fristen und Antragsberechtigte.

§ 12 Wahlen/Abstimmungen

1. Wählbar ist nur, wer Mitglied der Grünen Jugend Hamburg (GJHH) ist.
2. Personalwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten.
3. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für keinen Posten kandidieren dürfen. Die Zählkommission besteht aus mindestens 3 Personen, wovon mindestens die Hälfte Weiblich sein muss. Mitglieder der Zählkommission müssen nicht Mitglieder der Grünen Jugend Hamburg (GJHH) sein.
4. Personalwahlen gliedern sich in bis zu 3 Wahlgänge. In den Wahlgängen eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keine_r der Kandidat_innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang nur ein_e Kandidat_in zur Wahl, so ist die Person gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang mehrere Bewerber_innen genau dieselbe Anzahl an Stimmen, so wird

zwischen den Bewerber_innen gelöst. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt.

5. Stimmen sind gültig, sobald der Wählerwille klar erkennbar ist.
6. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission dem Präsidium des Gremiums mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen getragen, gilt das Ergebnis der Abstimmung als ungültig und die Zählkommission ist erneut durch das Gremium zu wählen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von 5% der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen für eine Tagesleitung werden offen durchgeführt.
2. Nähere Regelungen über Verfahren bestimmt die Landesmitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung, die mit absoluter Mehrheit beschließt, ändert oder aufhebt.
3. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Der Vorstand trägt nach Erhalt Sorge dafür, dass Satzungsänderungsanträge im Wiki eingestellt werden.
4. Die Ämter werden von den Amtsinhaber_innen ab Amtsperiodenende bis zur Neuwahl kommissarisch weitergeführt.
5. Satzungsänderungen treten durch das Onlinestellen ins Wiki und das Versenden über den Aktivenverteiler nach der Landesmitgliederversammlung in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens ist in der Satzung zu vermerken. Die Versendung muss innerhalb von sieben Kalendertagen erfolgen. Für die Versendung hat der Landesvorstand Sorge zu tragen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 3/4.-Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt dann, sofern es die Landesmitgliederversammlung nicht anderes beschließt, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL Hamburg mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 17. Dezember 1997 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 28. Juni 2000 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 12. Dezember 2001 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 7. April 2002 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 23. April 2003 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 16. Juni 2004 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die

Landesmitgliederversammlung am 6. Juli 2005 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 1. März 2006 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 17. September 2008 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 15. April 2009 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 3. Juni 2009 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Veröffentlichung durch den Landesvorstand am 24. Januar 2010 in Kraft (nach Beschlussfassung am 23. Januar 2010).

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Veröffentlichung durch den Landesvorstand am 4. Juli 2010 in Kraft (nach Beschlussfassung am 9. Juni 2010).

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Veröffentlichung durch den Landesvorstand am 17. Oktober 2010 in Kraft. (nach Beschlussfassung am 16. Oktober 2010)

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 6. April 2011 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung treten am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 15. Oktober 2011 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Erstattung von Kosten

1. Grundsätze

- Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges bei der/dem Schatzmeister_in durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der/die Schatzmeister_in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- Die Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.
- Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem die Kosten entstanden sind bei der/dem Schatzmeister_in einzureichen.
- Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind:

- alle Teilnehmer_innen an Seminaren (Kursen), Arbeitstagen und Kongressen, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer_innenliste eingetragen und nicht älter als 30 Jahre sind,
- die Mitglieder des Landesvorstandes,
- Personen, die im Auftrag des Landesvorstandes handeln,
- Referent_innen und Gäste für Seminare (Kurse), Arbeitstagen und Kongresse.

3. Aufwandsentschädigungen & Honorare

- Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Landesvorstandes. Alle Mitglieder des Landesvorstandes erhalten 10€ Aufwandsentschädigung/Monat. Damit sind private Kosten des Landesvorstandes in der Regel abgegolten. Über Aufwandsentschädigungen für andere Tätigkeiten wie zum Beispiel die der Rechnungsprüfer_innen und der Protokollführer_innen entscheidet der Landesvorstand.
- Der Landesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

4. Fahrt- und Reisekosten

- Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigte zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.
- Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 % des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.
- Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Bei Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selber ist das jeweils billigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von Teilnehmer_innen aus dem Ausland wird die jeweils günstigste Fahrtmöglichkeit erstattet.

- Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen und bei Auslandsreisen, die mit dem Bus oder der Bahn mehr als 16 Stunden dauern würden, erstattet. Unerheblich für die Entscheidung sind eventuell niedrigere Kosten der Flugreise. Für jede genehmigte Flugreise ist ein entsprechendes Emissionszertifikat bei Atmosfair durch die GRÜNE JUGEND Hamburg zu erwerben. Über Ausnahmefälle entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Die Entscheidung muss mit Begründung veröffentlicht werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vor Reisebuchung einzuholen.
- Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer_innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Bei Körperbehinderten und Rollstuhlfahrer_innen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenen Kilometer 0,30 EUR erstattet.

5. Referent_innen & Gäste

- Referent_innen und Gästen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Landesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Beitragshöhe des Bundesverbandsanteils entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Der Anteil des Landesverbandes Hamburg am Mitgliedsbeitrag beträgt 12 EUR pro Mitglied und Jahr. Über den Hamburger Anteil des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90 / Die GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

2. Beitragsabführung der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (7) der Bundes- und Landessatzung verpflichtet.
- Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft).
- Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand oder den zuständigen Landesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden.
- Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung durch die Bundesgeschäftsstelle im Laufe des jeweiligen Jahres. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundes- und Landessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.
- Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Projektgruppenstatut

Präambel

Projektgruppen sollen mit einem klaren Ziel und zeitlich befristet einzelne Themen bearbeiten. Dabei steht die auf einzelne Projekte ausgerichtete Arbeit im Vordergrund, es sollen nicht Arbeitsgruppen zu generellen Themenkomplexen gebildet werden. Des Weiteren können Arbeitsgruppen für kontinuierliche Aufgaben bzw. Themenkomplexe gebildet werden.

Bestimmungen

1. Projekt- bzw. Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg und anderen Interessierten. Dabei sollen die generellen Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg Beachtung finden.
2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Projekt- und Arbeitsgruppen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.
3. Die Projekt- bzw. Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte zwei Koordinierende (quotiert). Die Projektgruppen wählen diese Koordinierenden bei ihrer Gründung, die Arbeitsgruppen regelmäßig alle sechs Monate. Wahltermine für die Arbeitsgruppen sind die ersten Vernetzungstreffen im April und im Oktober. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen ist erwünscht.
4. Projekt- bzw. Arbeitsgruppen müssen durch das Vernetzungstreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden.
5. Die Projekt- bzw. Arbeitsgruppe erstattet dem Vernetzungstreffen regelmäßig Bericht über die Arbeit.
6. Projekt- und Arbeitsgruppen dienen zur technischen Umsetzung von Entscheidungen. Entscheidungen über die Ausgestaltung dieser Themenkomplexe sind dem Verantwortungsbereich der Gruppe überlassen. Politische und finanzielle Entscheidungen sind an andere Gremien der GRÜNEN JUGEND Hamburg heran zu tragen und von diesen zu treffen.
7. Das Vernetzungstreffen kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit eine Projekt- bzw. Arbeitsgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Der Antrag muss dem Landesvorstand schriftlich zwei Wochen vorher vorliegen.
8. Schlussbestimmungen: Projektgruppenstatut am 15.12.2010, 06.04.2011 und am 15.10.2011 geändert.

Verpflegungsstatut

§ 1 Grundsätzliches

1. Stellt die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) bei Veranstaltungen wie Vernetzungstreffen, Vorstandssitzungen oder Seminaren, aber auch öffentlichen Veranstaltungen Verpflegung bereit, so sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- die Verpflegung erfolgt grundsätzlich vegetarisch
- die Nahrungsmittel sollen aus biologisch-ökologischem Anbau stammen
- Produkte aus der Region sind zu bevorzugen
- es sollen bevorzugt saisonal verfügbare Lebensmittel gekauft werden
- fair gehandelte Produkte sind in jedem Fall vorzuziehen

Dabei ist es unerheblich, ob die Verpflegung kostenlos ist oder Speisen und/oder Getränke verkauft werden.

2. Bereitet die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) selbst warme Speisen zu, so ist im Vorfeld zu klären, ob von einem oder mehreren Teilnehmern eine vegane Verpflegung gewünscht wird. Ist dies der Fall, wird das Essen für alle vegan zubereitet.

3. Der Landesvorstand muss auf die Möglichkeit einer veganen Verpflegung hinweisen und diese auch bei kalten Speisen gewährleisten. Der Landesvorstand ist auch sonst für die Umsetzung dieses Statuts verantwortlich.

§ 2 Kostenübernahme

1. Die Kosten für Verpflegung werden von der GRÜNEN JUGEND Hamburg nur dann übernommen, wenn die oben genannten Grundsätze eingehalten werden. Ist dies auf Grund von äußeren Umständen im Einzelfall nicht möglich, kann der Landesvorstand mit einer 2/3-Mehrheit eine Ausnahme von dieser Regel beschließen. Vom Grundsatz der vegetarischen Ernährung darf dabei aber keine Ausnahme gemacht werden; Kosten für nichtvegetarische Nahrungsmittel werden in keinem Fall erstattet.

2. Besteht die Möglichkeit zur Selbstversorgung, ist dies einem Lieferservice oder Catering vorzuziehen. Ausnahmen können gemacht werden wenn eine Selbstversorgung nicht praktikabel erscheint.

3. Beteiligt sich die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) finanziell an Veranstaltungen anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, so ist die Einhaltung dieses Statuts bei diesen Veranstaltungen sicherzustellen. Andernfalls wird eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen. Selbiges gilt für Veranstaltungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL.

§ 3 Andere Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen, die nicht von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND veranstaltet und/oder organisiert werden, die GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH) aber teilnimmt, versucht der Landesvorstand auf eine Verpflegung im Sinne dieses Statuts hinzuwirken.

2. Außerdem soll versucht werden, bei den jeweiligen Veranstalter_innen ein Bewusstsein für die ökologischen und gesellschaftlichen Probleme einer Ernährung, die dem Sinne dieses Statuts entgegenläuft, zu wecken.